

## **In der Senatssitzung am 27. September 2022 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

19.09.2022

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.09.2022**

#### **Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO)**

##### **A. Problem**

Aufgrund einer zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen geschlossenen Vereinbarung findet die theoretische Ausbildung der Bremer Rechtspflegeranwärterinnen und –anwärter seit 1979 an der Fachhochschule im niedersächsischen Hildesheim statt. Auch die Prüfungen werden seit dieser Zeit vor dem Prüfungsamt in Niedersachsen abgelegt. Die Bestimmungen der bisher geltenden Bremischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind deshalb hinsichtlich ihrer Regelungen über Gliederung und Inhalt des Studiums sowie über die Rechtspflegerprüfung mit den entsprechenden niedersächsischen Regelungen weitgehend inhaltsgleich.

Die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, deren Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter die Fachstudien der Ausbildung gemeinsam an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim (nachfolgend als HR Nord bezeichnet) ableisten, haben sich auf eine Änderung der für die Ausbildung maßgeblichen Vorschriften verständigt.

Die niedersächsische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD) vom 28.07.2022 wurde im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/2022, Ausgabe vom 18.08.2022, S. 489, bekannt gemacht. Sie tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Die bisher geltende Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO) vom 14. März 2017 (Brem.GBl. 2017, S. 108, 146), zuletzt berichtigt am 27. März 2017 (Brem.GBl. S. 146), ist daher zu ändern. Die Änderung erfolgt in Form einer Neufassung der Verordnung.

Die Änderungen orientieren sich im Wesentlichen an der APVO-Justiz-RpflD.

Betroffen von den Änderungen sind vier Themenkomplexe:

(1.) Änderung der Gliederung des Studienverlaufs: Die bisherige Gliederung des Studienverlaufs führt dazu, dass sich zeitweise drei Einstellungsjahrgänge gleichzeitig

zum Studium an der HR Nord befinden, wodurch diese an die Grenzen ihrer Kapazität gelangt. Eine Modifizierung des Studienverlaufs soll bewirken, dass künftig nur noch maximal zwei Einstellungsjahrgänge gleichzeitig die fachtheoretischen Studienabschnitte an der HR Nord durchlaufen. Auf diese Weise soll das räumliche Kapazitätsproblem an der HR Nord entschärft und zugleich eine Entlastung des Lehrkörpers herbeigeführt werden.

(2.) Verkürzung der Bearbeitungszeit für Klausuren (Jahrgangsklausuren und Prüfungsklausuren) von bislang fünf auf vier Zeitstunden: Die Erfahrungen haben gezeigt, dass durch eine fünfstündige Klausur kein wesentlicher Mehrwert gegenüber einer nur vierstündigen Klausur erzielt wird. Mit den entsprechenden Aufgabenstellungen sind auch vierstündige Klausuren geeignet, den Leistungsstand der Studierenden ohne Qualitätseinbußen abzuprüfen. Die mit einer Kürzung der Bearbeitungszeit verbundene Zeitersparnis, insbesondere bei der Vorbereitung und Korrektur von Klausuren, trägt ebenfalls zu einer spürbaren Entlastung des Lehrkörpers der HR Nord bei.

(3.) Umstellung der Rechtspflegerprüfung von einer Diplomarbeit auf eine Hausarbeit: Der dringende Bedarf an Nachwuchskräften einerseits und der jährliche Verlust eines Teils der Studierenden andererseits, die häufig an der Diplomarbeit als eigenständigem Bestehenskriterium scheitern, machen es erforderlich, den Aufbau der Rechtspflegerprüfung anzupassen. Die zuständige Projektgruppe der betroffenen Länder hat einen Kompromiss erarbeitet, der ohne wesentliche Qualitätseinbußen eine Reduzierung der hohen Durchfallquote verspricht. So sieht die Neufassung der niedersächsischen APVO-Justiz-RpflD, auf die verwiesen wird, vor, dass am Ende des Hauptstudiums anstelle einer Diplomarbeit eine zu 12 Prozent in die Prüfungsgesamtnote einfließende Hausarbeit als Abschlussarbeit zu fertigen ist. Mit der Hausarbeit bleibt ein hinreichendes Streuungsmaß (Varianz) der Prüfung erhalten. Gleichzeitig wird dieser Prüfungsbestandteil als Bestehenskriterium entschärft.

(4.) Inhaltliche Anpassung der Fachstudien und der berufspraktischen Studien: Die Anpassungen erfolgen angesichts sich wandelnder Anforderungen an den Rechtspflegerberuf und sehen auch eine Umverteilung der Lehrgebiete und Ausbildungsstationen in Anpassung an den geänderten Studienverlauf vor.

## **B. Lösung**

Der Senat beschließt gemäß § 26 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604), den anliegenden Entwurf der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO) entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 19. September 2022 sowie die Ausfertigung der Verordnung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen. Für die Ausbildung der bremischen Rechtspflegeranwärterinnen und –anwärter an der HR Nord ist die Anpassung der hiesigen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst an die niedersächsische APVO-Justiz-RpflD unerlässlich.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Durch die Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Aufgaben infolge der Änderungen mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können. Der Verordnungsentwurf betrifft Personen aller Geschlechter gleichermaßen. Die unterschiedlichen Belange der Geschlechter werden bei der Ausbildung zu Grunde gelegt.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Entwurf ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Beteiligt wurden gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände und gemäß § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat zur Sache nicht Stellung genommen. Der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Hochschulverband und der Bremische Richterbund haben nicht Stellung genommen. Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter hat mitgeteilt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Ferner wurde im Rahmen des zwischen den norddeutschen Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen vereinbarten Konsultationsverfahrens den beteiligten Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Land Schleswig-Holstein hat mitgeteilt, dass nach Beteiligung des Justizministeriums gegen den vorgelegten Verordnungsentwurf keine Bedenken bestünden.

Das Land Hamburg hat zu § 12 Nr. 2 d. E. mitgeteilt, dass dort die Angabe „nach dem 30. September 2021“ zu verwenden sei, da das Studium immer am 01.10. beginne. Blicke es bei der jetzigen Formulierung, wäre der Jahrgang, den die Regelung betreffe, von ihr nicht umfasst. Denn die Studierenden hätten nicht nach dem, sondern am 01.10. ihre Ausbildung begonnen.

Das Land Niedersachsen hat ebenfalls angeregt, den Entwurf in § 12 Ziff. 2 hinsichtlich der Stichtage und des Zeitpunkts der Anwendung der neuen APVO an die niedersächsische Regelung anzupassen, um Unklarheiten bei der Anwendung der Übergangsvorschrift zu vermeiden. Außerdem sei in § 13 (Inkrafttreten) nach der Angabe „Diese Verordnung“ das Wort „tritt“ zu ergänzen. Im Übrigen bestünden gegen die Bremische RpfIAPVO keine Bedenken.

Die Anregungen des Landes Niedersachsen wurden umgesetzt, so dass sich die Bemerkungen aus Land Hamburg ebenfalls erledigt haben.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Öffentlichkeitsarbeit ist nicht erforderlich. Nach Erlass der Verordnung ist diese zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, 263), das zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 55) geändert worden ist, geeignet.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpfIAPVO) entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 19. September 2022 sowie die Ausfertigung der Verordnung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

## Anlagen

1. Entwurf der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpfIAPVO) entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 19. September 2022
2. Begründung zum Entwurf der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpfIAPVO) entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 19. September 2022
3. Stellungnahme des Landes Hamburg vom 18. August 2022
4. Stellungnahme des Landes Niedersachsen vom 24 August 2022

**Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung  
für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt  
in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst  
(RpflAPVO)**

Vom

Auf Grund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

§ 1

**Regelungsgegenstand, Ziel der Ausbildung**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst des Landes Bremen.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, die für die Erfüllung der Aufgaben des Rechtspflegerdienstes und der Justizverwaltung erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Studiengang „Rechtspflege“ zu vermitteln.

§ 2

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen nach dem Bremischen Beamtengesetz und der Bremischen Laufbahnverordnung erfüllt und
2. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verfügt, die zum Studium an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege berechtigt.

### § 3

#### **Bewerbung und Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zu richten. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem Auswahlverfahren teil, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durchgeführt wird. Art und Durchführung des Auswahlverfahrens werden im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen sowie der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung geregelt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung und Einstellung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen.

### § 4

#### **Rechtsverhältnis**

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur „Rechtspflegeranwärterin“ oder zum „Rechtspflegeranwärter“ ernannt und gleichzeitig der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege zum Studium zugewiesen.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen. Sie oder er trifft die nach dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst**

### § 5

#### **Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und wird in Form eines Studiums durchgeführt. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium mit Fachstudien von insgesamt zweijähriger Dauer sowie berufspraktische Studienzeiten von insgesamt einjähriger Dauer.

(2) Der Vorbereitungsdienst beginnt jährlich am 1. Oktober und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1:<br>Grundstudium                   | 12 Monate, |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2:<br>Berufspraktische Studienzeit I | 6 Monate,  |

- |   |            |
|---|------------|
| 3. Ausbildungsabschnitt 3:<br>Hauptstudium                    | 12 Monate, |
| 4. Ausbildungsabschnitt 4:<br>Berufspraktische Studienzeit II | 6 Monate.  |

(3) Die Fachstudien sind an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege zu absolvieren. Die berufspraktischen Studienzeiten sind bei den Justizbehörden im Land Bremen abzuleisten. Die Inhalte des Studiums richten sich nach § 6 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz vom 28. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 489).

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen kann den Vorbereitungsdienst im Benehmen mit der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege um Zeiten verkürzen, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits bei einem anderen Dienstherrn in einem gleichwertigen Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zur Verwendung im Rechtspflegerdienst verbracht hat.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen kann im Benehmen mit der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege aus wichtigem Grund den Vorbereitungsdienst um bis zu einem Jahr verlängern und in diesem Fall das weitere Studium gesondert gestalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Studentinnen und Studenten sich wegen Krankheit dem Studium nicht in dem notwendigen Maße widmen konnten.

(6) Anwärterinnen und Anwärtern ist unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt für die in § 62a und § 62b des Bremischen Beamtengesetzes geregelten Fälle entsprechend.

## § 6

### **Zuweisung in Studienabschnitte**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen weist die Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter für das Grundstudium und die Hauptstudien der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege zu.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen leitet die Ausbildung während der berufspraktischen Studienzeiten und weist die Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter einem Gericht im Land Bremen und im Bereich der Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft Bremen als Ausbildungsbehörde zu. Die Ausbildungsbehörde regelt die Durchführung der Ausbildung nach der Studienordnung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege.

(3) Jede Ausbildungsbehörde bestimmt für die Ausbildung in den berufspraktischen Studienzeiten eine Ausbildungsleitung, die für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht.

## § 7

### **Bewertung und Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung, Ausbildungsgesamtnote**

(1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach § 7 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz.

(2) Die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung und die Ermittlung der Ausbildungsgesamtnote erfolgt nach § 8 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz.

### **Abschnitt 3 Prüfungen**

## § 8

### **Prüfungen, Zuständigkeiten, Verfahren**

(1) Gliederung und Inhalt der Laufbahnprüfung (Rechtspflegerprüfung), einer abzulegenden Zwischenprüfung einschließlich deren Wiederholung, die Hausarbeit, deren Durchführung und Bewertungen, die Bestimmung der zur Abnahme der Prüfung zuständigen Stellen sowie das zu beachtende Verfahren richten sich nach den diesbezüglichen Regelungen der §§ 9 bis 20 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz.

(2) Die Hausarbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege abzugeben oder zur Post aufzugeben.

## § 9

### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Die Wiederholung der Zwischenprüfung bei Nichtbestehen richtet sich nach § 10 Absatz 4 und 5 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit der Maßgabe, dass über den Antrag nach § 10 Absatz 5 Satz 2 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz das niedersächsische Prüfungsamt im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen entscheidet.



(2) Die Wiederholung der Rechtspflegerprüfung bei Nichtbestehen richtet sich nach § 17 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit der Maßgabe, dass über die Ausgestaltung der berufspraktischen Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen im Benehmen mit dem niedersächsischen Prüfungsamt entscheidet.

## **Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### § 10

#### **Beendigung des Beamtenverhältnisses**

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet für die Rechtspflegeranwärterin oder den Rechtspflegeranwärter mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm das Ergebnis

1. der erfolgreichen Ablegung der Rechtspflegerprüfung bekannt gegeben wird, frühestens jedoch mit dem Ablauf des vorgeschriebenen oder im Einzelfall festgesetzten Vorbereitungsdienstes, oder
2. einer endgültig nicht bestandenen Rechtspflegerprüfung oder vorgeschriebenen Zwischenprüfung bekannt gegeben wird.

(2) Die Rechtspflegeranwärterin oder der Rechtspflegeranwärter ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn

1. sie oder er den Anforderungen in charakterlicher, körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht genügt oder
2. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Für Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter im Sinne des § 21 des Bremischen Beamtengesetzes gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie in die frühere Beschäftigung zurückkehren.

### § 11

#### **Zulassung zum Aufstieg**

Die Entscheidung über die Zulassung einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz zur Rechtspflegerausbildung nach § 21 des Bremischen Beamtengesetzes und § 25 der Bremischen Laufbahnverordnung trifft die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen.

## § 12

### **Übergangsvorschrift**

Nachwuchskräfte, die ihren Vorbereitungsdienst

1. vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften fort,
2. am 1. Oktober 2021 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften mit der Maßgabe fort, dass im Fall des Nichtbestehens der Zwischenprüfung und der Verlängerung der Ausbildung ab dem ersten Tag der Verlängerung die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 108; 146) außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat

# **Begründung zum Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO)**

## **A. Allgemeiner Teil**

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Bremen (RpflAPVO) vom 17. März 2017 (Brem.GBl. S. 146), berichtigt am 27. März 2017 (Brem.GBl. S. 146), bedarf einer Überarbeitung, die in Form einer Neufassung umgesetzt werden soll.

Dafür sind nachfolgende Erwägungen maßgebend:

Die theoretische Ausbildung der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erfolgt an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (nachfolgend als HR Nord bezeichnet) in Hildesheim. Die beteiligten Länder haben sich im Rahmen eines gemeinsamen Projektes zur Reform des Rechtspflegerstudiums auf eine Änderung der Ausbildungsstruktur verständigt mit der Folge, dass die Studienordnung der HR Nord sowie die niedersächsische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflID) geändert werden. Die niedersächsische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflID) vom 28.07.2022 wurde im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/2022, Ausgabe vom 18.08.2022, S. 489, bekannt gemacht. Sie tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund ist die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Bremen (RpflAPVO) anzupassen. Die Änderung orientiert sich im Wesentlichen an der APVO-Justiz-RpflID, berücksichtigt aber landesspezifische Besonderheiten.

Der Entwurf einer Neufassung der APVO-Justiz-RpflID sieht im Kern folgende Maßnahmen vor:

### **1. Eine Änderung der Gliederung des Studienverlaufs**

Die bisherige Gliederung des Studienverlaufs führt dazu, dass sich zeitweise drei Einstellungsjahrgänge gleichzeitig zum Studium an der HR Nord befinden, wodurch diese angesichts der gestiegenen Zahl an Studierenden an die Grenzen ihrer Kapazität gelangt. Mit einer Modifizierung des Studienverlaufs soll bewirkt werden, dass künftig nur noch maximal zwei Einstellungsjahrgänge gleichzeitig die fachtheoretischen Studienabschnitte an der HR Nord durchlaufen. Auf diese Weise kann nicht nur das räumliche Kapazitätsproblem an der HR Nord entschärft, sondern auch eine Entlastung des Lehrkörpers herbeigeführt werden.

### **2. Eine generelle Verkürzung der Bearbeitungszeit für Klausuren (Jahgangsklausuren und Prüfungsklausuren) von bislang fünf auf vier Zeitstunden**

Die während der Fachstudienzeiten an der HR Nord gesammelten Erfahrungen haben verdeutlicht, dass durch eine fünfständige Klausur kein wesentlicher Mehrwert gegenüber einer nur vierständigen Klausur erzielt wird. Mit den entsprechenden Aufgabenstellungen sind auch vierständige Klausuren geeignet, den Leistungsstand der Studierenden ohne Qualitätseinbußen abzu prüfen. Die mit einer Kürzung der Bearbeitungszeit verbundene

Zeitersparnis, insbesondere bei der Vorbereitung und Korrektur von Klausuren, trägt ebenfalls zu einer spürbaren Entlastung des Lehrkörpers der HR Nord bei.

3. Die Umstellung der Rechtspflegerprüfung von einer Diplomarbeit auf eine Hausarbeit.

Der dringende Bedarf an Nachwuchskräften und der jährliche Verlust eines Teils der Studierenden, die insbesondere an der Diplomarbeit als eigenständigem Bestehenskriterium scheitern, machten es erforderlich, den Aufbau der Rechtspflegerprüfung auf den Prüfstand zu stellen. Die Projektgruppe hat einen Kompromiss erarbeitet, der ohne wesentliche Qualitätseinbußen eine Reduzierung der hohen Durchfallquote verspricht. So sieht die Neufassung der RpflAPVO, die in dieser Frage umfassend auf die entsprechenden Regelungen der APO-RpflID verweist, nunmehr vor, dass von den Studierenden am Ende des Hauptstudiums anstelle einer Diplomarbeit künftig eine zu 12 Prozent in die Prüfungsgesamtnote einfließende Hausarbeit als Abschlussarbeit zu fertigen ist. Mit dieser Hausarbeit bleibt eine gewisse Streubreite (Varianz) der Prüfung erhalten. Gleichzeitig wird dieser Prüfungsbestandteil als Bestehenskriterium entschärft. Diese Entscheidung basiert insbesondere auf folgenden Überlegungen: In dem vorhandenen Studiensystem, in dem der Studiengang „Rechtspflege“ mit einer staatlichen Prüfung abschließt, wird eine verpflichtende Diplomarbeit als Bestehenskriterium für nicht notwendig erachtet. Eine bundeseinheitliche Handhabung ist hinsichtlich der Diplomarbeit nicht gegeben; anders als in Niedersachsen ist die Diplomarbeit in mehreren Bundesländern zu keiner Zeit Bestandteil der Rechtspflegerprüfung gewesen. Bereits die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA) Hannover hatte in ihrem Akkreditierungsbericht aus dem Jahr 2015 zum Akkreditierungsantrag der HR Nord die Abkehr von der Diplomarbeit als verpflichtendem Prüfungsteil empfohlen. Ferner kann nach § 53 Absatz 1 Satz 3 des insofern hier einschlägigen Niedersächsischen Hochschulgesetzes die HR Nord aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird, einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz „-FH“ (Fachhochschule) verleihen, so dass auch insoweit ein Entfall unschädlich ist. Durch die nunmehr gewählte Alternative einer Fallhausarbeit wird den Studierenden nicht nur mehr Praxisbezug geboten, sondern auch eine Erweiterung sowohl ihrer fachlichen als auch ihrer methodischen Kompetenzen für ein wissenschaftliches Arbeiten ermöglicht.

4. Eine inhaltliche Anpassung der Fachstudien sowie der berufspraktischen Studien an die sich wandelnden Anforderungen an den Rechtspflegerberuf und eine Umverteilung der Lehrgebiete und Ausbildungsstationen in Anpassung an den geänderten Studienverlauf

Die Ergebnisse der Arbeit der Projektgruppe zielten insgesamt auf eine Stärkung des Praxisbezuges der Ausbildung, eine Konzentration der Studieninhalte im Hauptstudium II und einen verbesserten Ablauf des Prüfungsverfahrens ab.

Die Regelungen der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (RpflAPVO) und der Studienordnung der HR Nord sollen erstmalig für den Einstellungsjahrgang 2022 gelten.

Über den grundsätzlichen Regelungsbedarf hinaus werden im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung weitere kleinere Änderungsbedarfe umgesetzt und Anpassungen bzw. Korrekturen mit vorwiegend präzisierendem, redaktionellem Charakter vorgenommen.

## **B. Besonderer Teil zu den einzelnen Vorschriften**

### **Abschnitt 1 Allgemeines (§§ 1 bis 4)**

#### **Zu § 3 (Bewerbung und Zulassung)**

Die redaktionelle Änderung in § 3 Abs. 2 soll verdeutlichen, dass die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen nicht nur die Anwärterinnen und Anwärter für den Rechtspflegerdienst für den Vorbereitungsdienst zulässt, sondern sie auch einstellt. Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen ist somit die Einstellungsbehörde.

#### **Zu § 4 (Rechtsverhältnis)**

§ 4 Abs. 1 regelt das Rechtsverhältnis während des Vorbereitungsdienstes. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

### **Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst (§§ 5 bis 7)**

#### **Zu § 5 (Dauer und Gliederung der Ausbildung)**

Die Ausbildung dauert unverändert drei Jahre. Die Absätze 1 und 2 wurden entsprechend der geänderten Studienordnung der HR Nord dahingehend angepasst, dass die Gliederung der Studienabschnitte geändert wurde.

Der theoretische Teil des Vorbereitungsdienstes wird aktuell und soll auch künftig durch die Teilnahme am Studiengang Rechtspflege an der HR Nord vermittelt werden (Fachstudien). Das dortige Curriculum ist ausgerichtet an den entsprechenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen, welche derzeit überarbeitet werden und zum Studienbeginn im Herbst 2022 in Kraft treten sollen. Gegenstand der Änderung sind eine veränderte Studienstruktur sowie Modifikationen bei den Ausbildungsinhalten. Das Land Bremen muss sich, wenn es seine Nachwuchskräfte weiterhin in den betreffenden Studiengang entsenden möchte, mit seinen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften an den niedersächsischen Regelungen ausrichten. Eine Anrechnung von Studienzeiten findet nach wie vor nicht statt, weil ein rechtswissenschaftliches Studium wissenschaftlich und weniger praxisorientiert ist. Die Ausbildungsinhalte werden durch § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD) geregelt; anstelle einer Wiederholung wird auf diese niedersächsische Vorschrift verwiesen.

Zu den Inhalten des Studiums verweist Absatz 3 daher gänzlich auf die Ausführungen des § 6 der niedersächsischen APVO-Justiz-RpflD.

Absatz 6 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass die nach dem Bremischen Beamtengesetz bestehenden Regelungen für den Fall der Pflegezeit (§ 62a BremBG) und der Familienpflegezeit (§ 62b BremBG) entsprechend gelten.

#### **Zu § 6 (Zuweisung in Studienabschnitte)**

§ 6 Abs. 3 wurde redaktionell geändert, indem ein genderneutraler Begriff verwendet wird.

#### **Zu § 7 (Bewertung bzw. Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung, Ausbildungsgesamtnote)**

Die Überschrift zu § 7 enthält redaktionelle Änderungen.

Die Absätze 1 und 2 verweisen gänzlich auf die Ausführungen der §§ 7 und 8 der niedersächsischen APVO-Justiz-RpflD. Der frühere Absatz 3, der Regelungen für die Berechnung der Ausbildungsgesamtnote für den Fall der Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes enthielt, kann wegen der Bezugnahme auf die niedersächsische Verordnung entfallen. Im Übrigen sind die Regelungen über die Wiederholung von Prüfungen im nachfolgenden Abschnitt 3 dargestellt.

### **Abschnitt 3 Prüfungen (§§ 8 bis 9)**

#### **Zu § 8 (Prüfungen, Zuständigkeiten, Verfahren)**

Die Überschrift zu Abschnitt 3 enthält lediglich eine redaktionelle Änderung.

In Absatz 1 wird die Rechtspflegerprüfung ergänzend als Laufbahnprüfung ausgewiesen.

Hinsichtlich der Gliederung und Inhalte der abzulegenden Prüfungen, die in Niedersachsen durchgeführt werden, wird künftig aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit vollumfänglich und abschließend auf die Anwendung der dortigen Regelungen (§§ 9 bis 20 APVO-Justiz-RpflD) abgestellt.

Die bisher in § 8 Abs. 2 RpflAPVO vorgesehene Möglichkeit, die Diplomarbeit fristwährend bei einem Gericht im Lande Bremen abgeben zu können, wurde aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität gestrichen. Die Einreichung der Hausarbeit kann künftig auf dem Postweg und durch Abgabe bei der Hochschule erfolgen. Damit sind weiterhin zwei für die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer leicht erreichbare Einreichungswege eröffnet.

#### **Zu § 9 (Wiederholung von Prüfungen)**

Zur Wiederholung von Prüfungen wird gänzlich auf die Ausführungen des § 10 Absätze 4 und 5 sowie auf § 17 der APVO-Justiz-RpflD verwiesen.

Diese Bestimmungen regeln die Wiederholungsmöglichkeit im Falle des Nichtbestehens der Prüfung und sind an die Neustrukturierung der Rechtspflegerprüfung angepasst worden. Dies beinhaltet die Streichung der bislang in §17 Absatz 2 Satz 1 APVO-Justiz-RpflD enthaltenen Regelung zur Diplomarbeit sowie die Einstufung sowohl der Aufsichtsarbeiten als auch der Hausarbeit als schriftliche Prüfungsleistungen.

Die Entscheidung über die Art und Dauer des weiteren Studiums an der HR Nord bis zur Wiederholungsprüfung soll einheitlich dem Prüfungsamt obliegen. Eine Differenzierung zwischen Prüfungsausschuss und Prüfungsamt ist unzweckmäßig und kann daher entfallen (§ 17 Absatz 3 APVO-Justiz-RpflD). In Anlehnung an die gegenwärtige Praxis und unter Berücksichtigung des jeweiligen Kompetenzbereichs erscheint es zudem sachgerecht, bei der Ausgestaltung des Zeitraums bis zur Wiederholungsprüfung zwischen dem fachtheoretischen Studium an der HR Nord und dem berufspraktischen Studium bei den Ausbildungsgerichten zu unterscheiden. Insoweit wurde die im Rahmen der Verbandsbeteiligung von den Landesjustizverwaltungen Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg vorgeschlagene Anpassung der niedersächsischen Verordnung übernommen.

Hinsichtlich der Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes und der (Neu-) Berechnung der Ausbildungsgesamtnote ist eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass mit der Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes nicht zwingend sämtliche Klausuren oder Praxisleistungen neu erbracht werden müssen (§ 17 Absatz 3 APVO-Justiz-RpflD).

Wie bisher kann die oder der Auszubildende im Fall des Nichtbestehens der Prüfung einen Wiederholungsversuch in Anspruch nehmen.

## **Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 10 bis 13)**

### **Zu § 10 (Beendigung des Beamtenverhältnisses)**

Die Vorschrift regelt die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf. Eine Änderung gegenüber der geltenden Fassung wurde nicht vorgenommen.

### **Zu § 11 (Zulassung zum Aufstieg)**

Gleichlautend mit der geltenden Fassung regelt die Vorschrift die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg.

### **Zu § 12 (Übergangsvorschriften)**

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, diese grundsätzlich auch nach den bislang geltenden Bestimmungen beenden können.

Zur Vermeidung von zwei parallel verlaufenden Ausbildungssystemen über mehrere Jahre, insbesondere in Wiederholungsfällen, und einer damit einhergehenden Zusatzbelastung für die HR Nord, sieht der Entwurf allerdings unterschiedliche Fallregelungen vor:

1. Für Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, ist auf deren Ausbildung und Prüfung die bremische RpflAPVO vom 14. März 2017 ausnahmslos weiterhin anzuwenden.
2. Für den Einstellungsjahrgang 2021 ist auf dessen Ausbildung und Prüfung die bremische RpflAPVO vom 14. März 2017 grundsätzlich ebenfalls weiterhin anzuwenden. Im Falle des Nichtbestehens der Zwischenprüfung und der Verlängerung der Ausbildung gem. § 10 Absätze 5 und 7 APVO-Justiz-RpflD (der bisherigen Fassung) erfolgt hingegen eine Überführung in das nach der Neufassung der bremischen RpflAPVO geregelte Ausbildungssystem, das für die restliche Ausbildungsdauer maßgeblich sein wird.
3. Für Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung ab dem 1. Oktober 2022 beginnen werden, ist auf deren Ausbildung und Prüfung ausnahmslos die Neufassung der bremischen RpflAPVO anzuwenden.

### **Zu § 13 (Inkrafttreten)**

§ 13 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist der 1. Oktober 2022, da die neugefasste Studienordnung der HR Nord bereits für einen Studienbeginn ab Oktober 2022 Anwendung finden soll.

Zeitgleich ist die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO) vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 146), berichtigt am 27. März 2017 (Brem.GBl. S. 146), außer Kraft zu setzen.

**Von:** Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2) [Imke.Oeltjen@finanzen.bremen.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 18. August 2022 19:20

**An:** Walinski, Wilfried (Justiz Bremen)

**Cc:** von Lübke, Anja (Justiz Bremen); Ebeling, Annett (Justiz Bremen)

**Betreff:** WG: BremRPflAPVO; Konsultationsverfahren

Lieber Herr Walinski,  
die untenstehende Nachricht des Landes Hamburg zum Entwurf BremRPflAPVO leite ich Ihnen zur Kenntnis weiter.  
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Imke Oeltjen  
Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Finanzen  
Referat 30 Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen  
Tel.: +49 (0)421 361-6626; Fax: +49 (0)421 496-6626  
E-Mail: imke.oeltjen@finanzen.bremen.de  
Internet: [www.finanzen.bremen.de](http://www.finanzen.bremen.de) <<http://www.finanzen.bremen.de>>

**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter**  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

P Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

---

**Von:** Rausche, Eva <eva.rausche@personalamt.hamburg.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 18. August 2022 17:35

**An:** Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2) <Imke.Oeltjen@finanzen.bremen.de>

**Betreff:** AW: BremRPflAPVO; Konsultationsverfahren

Liebe Frau Oeltjen,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Hamburg hat keine Einwendungen.

Allerdings hätte ich einen kleinen Hinweis mit möglicherweise größeren Auswirkungen:  
In § 12 Nr. 2 heißt es bei Ihnen „nach dem 1. Oktober 2021 und vor dem 1. Oktober 2022 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften mit der Maßgabe fort, dass bei erstmaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung und Verlängerung der Ausbildung die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind.“ Ich meine (und der Gedanke kam von unseren Rechtsförmlichkeitsprüfern), es müsste „nach dem 30. September 2021“ heißen. Denn das Studium beginnt ja immer am 01.10. Das vorausgesetzt, würde die jetzige Formulierung genau den Jahrgang, den sie betrifft, nicht umfassen, denn die Studierenden haben nicht nach dem, sondern am 01.10. ihre Ausbildung begonnen.



Mit freundlichen Grüßen

**Eva Rausche** - P101

Laufbahnrecht, Personalaktenrecht,  
Beurteilungswesen  
FHH • Personalamt • Steckelhorn  
12, 20457 Hamburg  
Telefon: 040/428.31-1420  
eva.rausche@personalamt.hamburg.de

---

**Von:** Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2) <Imke.Oeltjen@finanzen.bremen.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 18. August 2022 17:13

**An:** Rausche, Eva <eva.rausche@personalamt.hamburg.de>; Brüning, Sarah - IM MV  
<sarah.bruening@im.mv-regierung.de>; 'stefanie.seeck@mi.niedersachsen.de'  
<stefanie.seeck@mi.niedersachsen.de>; Flauger, Patricia (Staatskanzlei)  
<Patricia.Flauger@stk.landsh.de>

**Cc:** von Lübke, Anja (Justiz Bremen) <anja.vonluebke@justiz.bremen.de>; Walinski, Wilfried (Justiz Bremen) <wilfried.walinski@justiz.bremen.de>; Kentrath, Jana (Finanzen, 30-4)  
<jana.kentrath@finanzen.bremen.de>

**Betreff:** BremRPflAPVO; Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Kolleginnen,  
in der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst im Rahmen des zwischen den norddeutschen Ländern vereinbarten Konsultationsverfahrens und gebe Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme **bis zum 12. September 2022**. Wenn ich bis dahin keine Rückmeldung erhalte, darf ich von Fehlanzeige ausgehen.

Die verkürzte Frist ist dem beabsichtigten Studienbeginn zum 1. Oktober 2022 geschuldet, der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat daher in seiner Sitzung am 16.08.2022 eine verkürzte Beteiligungsfrist beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Imke Oeltjen  
Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Finanzen  
Referat 30 Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen  
Tel.: +49 (0)421 361-6626; Fax: +49 (0)421 496-6626  
E-Mail: [imke.oeltjen@finanzen.bremen.de](mailto:imke.oeltjen@finanzen.bremen.de)  
Internet: [www.finanzen.bremen.de](http://www.finanzen.bremen.de) <<http://www.finanzen.bremen.de>>

**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter**  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

P Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!





Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
Ref. Z 2  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Bearbeitet von **Frau Buseck**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2321 - 106. 222

Durchwahl (0511) 120-  
5264

Hannover  
24. August 2022

### **Konsultationsverfahren;**

**hier: Entwurf der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO)**

**Ihr Zeichen: Z2.32-03120/305.11**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Seeck,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich.

Grundlage des Abkommens zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und der Landesjustizverwaltung Bremen über die Rechtspflegerausbildung an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim (HR Nord) ist, dass die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Freien Hansestadt Bremen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und der wesentlichen Merkmale des Studiengangs mit der niedersächsischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Rechtspflegerdienst übereinstimmen.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten\\_nach\\_der\\_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html](https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html)  
Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Rechtspflegerdienst (RpflAPVO) enthält in § 12 folgende Übergangsvorschrift:

*„Nachwuchskräfte, die ihren Vorbereitungsdienst*

1. *vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften fort,*
2. *nach dem 1. Oktober 2021 und vor dem 1. Oktober 2022 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften mit der Maßgabe fort, dass bei erstmaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung und Verlängerung der Ausbildung die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind.“*

Die niedersächsische Übergangsvorschrift (§ 22 APVO-Justiz-RpflID) lautet hingegen:

- „(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärtnerinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz vom 20. November 2012 (Nds. GVBl. S. 503, 610) weiterhin anzuwenden.*
- (2) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärtnerinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst am 1. Oktober 2021 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz vom 20. November 2012 (Nds. GVBl. S. 503, 610) weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, dass im Fall des Nichtbestehens der Zwischenprüfung und der Verlängerung der Ausbildung ab dem ersten Tag der Verlängerung der Ausbildung diese Verordnung anzuwenden ist.“*

Die Ziffer 2 des § 12 der Bremischen RpflAPVO und Absatz 2 des § 22 der hiesigen APVO-Justiz-RpflID betreffen den Einstellungsjahrgang 2021. Der Vorbereitungsdienst beginnt jährlich am 1. Oktober (§ 5 Abs. 2 der Bremischen RpflAPVO sowie § 4 Abs. 2

der nieders. APVO-Justiz-RpflID). Um spätere Unklarheiten bei der Anwendung der Übergangsvorschrift zu vermeiden, rege ich an, den Bremischen Entwurf in § 12 Ziff. 2 hinsichtlich der Stichtage und des Zeitpunkts der Anwendung der neuen APVO an die niedersächsische Regelung anzupassen.

Ferner wäre in § 13 (Inkrafttreten) nach „Diese Verordnung“ das Wort „tritt“ zu ergänzen.

Im Übrigen bestehen gegen die Bremische RpflAPVO keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Hellmich